

ALLGEMEINE VERPACKUNGSBEDINGUNGEN / VERPACKUNGSSERVICE GEORG LECHNER GMBH

Einbeziehung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen; Persönlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen werden Inhalt unserer Verträge. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsparteien individuelle Abreden treffen. Diese gehen vor. Diese Regelungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

SCHRIFTFORM - URHEBERRECHT

Mündliche oder telefonische Vereinbarungen sowie alle sonstigen Erklärungen, insbesondere Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Vereinbarung. Gleiches gilt für etwaige Zusagen, Beratungen und Erklärungen unseres Personals. Alle getroffenen Vereinbarungen sind im schriftlichen Vertrag niedergelegt.

Von allen Zeichnungen, Skizzen und Modellen behalten wir uns das Urheberrecht ausdrücklich vor. Abschriften und Kopien dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlicher Zustimmung gefertigt werden.

PREISE

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten unsere Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit diese im Zeitpunkt der Rechnungsstellung anfällt.

Ergeben sich bei der Abwicklung des Vertrages unvorhersehbare, erschwerte Arbeitsbedingungen, die wir nicht zu vertreten haben, so sind wir berechtigt, den Preis entsprechend zu erhöhen. Dies gilt insbesondere, sofern im Betrieb des Kunden zusätzliche Stillstandskosten des von uns eingesetzten Personals anfallen.

Wir verpflichten uns gleichzeitig, den Preis entsprechend zu reduzieren, sollten die Arbeitsbedingungen sich unvorhersehbar erleichtern, ohne dass wir das zu vertreten haben.

VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

Die ordnungsgemäße Erfüllung des Verpackungsauftrages setzt voraus, dass das zu verpackende Gut in einem für die Durchführung des Verpackungsauftrages bereiten und geeigneten Zustand uns rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird. Wenn schriftlich nicht anders vereinbart, sind besonders korrosionsanfällige Teile gesäubert und mit geeigneten Kontaktkorrosionsschutzmitteln behandelt zu übergeben. Ferner ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber uns die zutreffenden Gewichtsangaben und sonstigen besonderen Eigenschaften des Gutes schriftlich bekannt gegeben hat. Hierzu gehören insbesondere Angaben über den Schwerpunkt und für Kranarbeiten die Bekanntgabe der Anschlagpunkte. Gefahrgüter sind mit allen notwendigen Angaben schriftlich zu deklarieren.

Auf eine etwa zusätzlich notwendige und besondere Behandlung des zu verpackenden Gutes hat uns der Auftraggeber schriftlich hinzuweisen. So sind wir beispielsweise zu informieren, für welche Güter

wegen besonderer Korrosionsgefährdung Dichtverpackungen unter Zugabe von Trockenmitteln oder andere Korrosionsschutzverfahren zu erfolgen haben.

Der Auftraggeber hat uns weiterhin schriftlich auf besondere Risiken hinzuweisen, wie sie sich aus den Anforderungen des jeweiligen Transportweges, von Lade- und Transportmitteln, sowie bei einer eventuell vorgesehenen Nachlagerung auch hinsichtlich allgemeiner Umweltbelastungen ergeben.

Für die Übersetzung von Kollilisten in Fremdsprachen ist der Auftraggeber verantwortlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Soweit nicht anderes vereinbart, erfolgt die Verpackung in unserem Betrieb. Der rechtzeitige An- und Abtransport der Güter obliegt dem Auftraggeber. Soweit ein Verpackungsauftrag außerhalb unseres Betriebes durchzuführen ist, hat der Auftraggeber ausreichenden Platz, Energie und die erforderlichen Hebezeuge einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals für eine zügige und fachgerechte Durchführung des Verpackungsauftrages unentgeltlich bereitzustellen. Die mögliche Arbeitszeit am Verpackungsort ist abzuklären.

Die zur Markierung erforderlichen Angaben sind uns schriftlich rechtzeitig vor Durchführung der Verpackung zu übermitteln.

Für ausreichende Versicherung der zu verpackenden Güter (z.B. Transport-, Lager-, Feuerversicherung) hat der Auftraggeber zu sorgen; unbeschadet der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers.

ZAHLUNG; AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, ist die Zahlung ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten; die Einzelheiten ergeben sich aus unserer Rechnung.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht bestehen, als der Gegenanspruch des Auftraggebers rechtskräftig festgestellt, anerkannt und unbestritten ist; darüber hinaus besteht ein Zurückbehaltungsrecht, soweit die Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

Eine Aufrechnung ist zudem zulässig, wenn der Gegenanspruch des Auftraggebers zwar bestritten, aber entscheidungsreif ist.

LEISTUNGSZEITEN, VERZUG

Im Falle einer nicht individuell vereinbarten Leistungszeit ist die von uns in der schriftlichen Auftragsbestätigung genannte Leistungszeit maßgeblich. Diese darf vier Wochen nicht überschreiten.

Die Leistungszeit verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener, von uns nicht zu vertretener Ereignisse, gleichgültig, ob diese bei uns oder an anderen Stellen eintreten, wie zum Beispiel unvorhergesehenen Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, nicht rechtzeitige Belieferung mit den erforderlichen Verpackungsmaterialien trotz ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Bestellung. Wir sind verpflichtet, Beginn und Ende derartiger Ereignisse dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Verlängerung der Leistungszeit ist nicht mehr angemessen, wenn diese zwei Wochen übersteigt.

Geraten wir in Verzug, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Schadensersatzpflicht beschränkt sich jedoch auf den vorhersehbaren Schaden. Dies gilt nicht für den Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Herbeiführung des Verzugs durch unsere Organe oder Erfüllungsgehilfen.

Verzögert sich der Termin aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, gehen etwa anfallende Mehrkosten zu seinen Lasten.

GEFAHRENÜBERGANG

Soweit nichts anderes vereinbart, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung ab Verladung Ausgangsfahrzeug auf den Auftraggeber über, spätestens jedoch dann, wenn er das verpackte Gut entgegen nimmt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber in Annahmeverzug geraten ist.

EIGENTUMSVORBEHALT

Wir behalten uns das Eigentum an unseren Verpackungsmaterialien bis zum Ausgleich aller bereits entstandenen Verbindlichkeiten des Auftraggebers uns gegenüber vor. Dies gilt auch, soweit zwischen uns und dem Auftraggeber das Scheck-Wechsel-Verfahren praktiziert wird; unter dieser Voraussetzung gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur endgültigen Gutschrift des Wechsels.

HAFTUNG FÜR MÄNGEL

Soweit wir Gewährleistungspflicht sind, sind wir verpflichtet, nach unserem eigenen Ermessen entweder auf unsere Kosten den eingetretenen Mangel zu beseitigen oder eine Neuverpackung vorzunehmen. Zur Durchführung der uns treffenden Gewährleistungspflicht hat uns der Auftraggeber die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.

Schlägt die Mängelbeseitigung aus Gründen fehl, die wir zu vertreten haben, insbesondere verzögert sich die Mängelbeseitigung über uns gesetzte angemessene Fristen hinaus oder sind wir nicht in der Lage, den Mangel zu beseitigen, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag rückgängig zu machen oder eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu verlangen (Rücktritt oder Minderung). Diese Rechte stehen dem Auftraggeber auch zu, wenn wir die Durchführung der Mängelbeseitigung schuldhaft verzögern oder die uns treffende Mängelbeseitigung schuldhaft verletzen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Entgegennahme des verpackten Gutes am Ablieferungsort die Verpackung auf offensichtliche und erkennbare Mängel zu untersuchen. Soweit diese Untersuchung Mängel erkennen lässt, ist der Auftraggeber zur Wahrung seiner Gewährleistungs- und Ersatzansprüche verpflichtet, eine schriftliche Rüge auszusprechen und uns Gelegenheit zur Tatbestandsaufnahme zu geben. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrenübergang.

Voraussetzung jeder Gewährleistungshaftung ist der Nachweis, dass der gerügte Mangel auf einer Pflichtverletzung beruht, die ihre Ursache vor Gefahrenübergang hat. Dies gilt insbesondere auch insoweit, als bei einer konservierenden Verpackung diese aus Gründen zollrechtlicher Inspektion geöffnet oder beschädigt wurde.

Der Nachweis muss von uns geführt werden, wenn Umstände vorliegen, die sich in unserem Verantwortungsbereich befinden.

HAFTUNGSBEGRENZUNG, HAFTUNGSFREIZEICHNUNG

Wir haften für Schäden für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Dies gilt zudem für sonstige Verletzungen für Rechtsgüter, wenn einer unserer gesetzlichen Vertreter oder einer unserer Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Soweit wir für Schäden am Packgut oder für Verletzungen sonstiger Rechtsgüter mit Ausnahme der oben explizit genannten aufgrund einfacher Fahrlässigkeit haften, haften wir im Rahmen unserer Haftpflichtversicherung. Tritt diese – gleichgültig aus welchen Gründen – ganz oder teilweise nicht ein, so übernehmen wir den entstandenen Schaden, soweit wir für diese haftbar sind.

Die Haftung ist für Packschäden sowie wir für Verletzungen sonstiger Rechtsgüter, für welche wir aufgrund einfacher Fahrlässigkeit haftbar sind, auf eine Deckungssumme in Höhe von 250.000,- € pro Schadensfall begrenzt. Sollte der Kunde eine weitergehende Versicherung wegen des besonderen Risikos oder der besonderen Gefahren- oder Vertragslage für angezeigt erachten, sind wir zum Abschluss einer solchen Versicherung bereit, sofern sich der Kunde bereit erklärt, die dadurch entstehenden Mehrprämien zu übernehmen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass vorstehende Haftungsbegrenzungsklausel für die Durchführung des Auftrags für uns von entscheidender Bedeutung ist.

Besteht unsere Verpackungsleistung in der Anbringung eines ausreichenden, dem Stand der Technik entsprechenden Korrosionsschutzes, so ist unsere Haftung auf die Dauer des vereinbarten Konservierungszeitraumes, gerechnet ab Verpackungsdatum, begrenzt.

HAFTUNGSFREIZEICHNUNG ZUGUNSTEN DRITTER

Soweit im Vorstehenden die uns treffende Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für etwaige Ansprüche, die der Auftraggeber gegenüber unseren Arbeitnehmern/Angestellten/ Mitarbeitern/Erfüllungsgehilfen/Subunternehmern geltend macht.

BEWEISLAST

Die Beweislast für das Vorliegen eines Gewährleistungs- oder Haftungsfalls obliegt dem Auftraggeber. Er ist insbesondere verpflichtet, etwaige Beweise an Ort und Stelle zu sichern, damit wir Gelegenheit haben, uns von der Berechtigung des geltend gemachten Anspruchs – dem Grunde und der Höhe nach – zu überzeugen. Soweit er uns nicht diese Gelegenheit zur Sicherung des Beweises gewährt, sind wir insoweit von der Haftung frei, als wir nicht den Nachteil der nicht durchgeführten Beweissicherung zu tragen haben.

Die Beweislast obliegt uns, wenn es sich um Umstände handelt, die sich in unserem Verantwortungsbereich befinden.

SONSTIGE REGELUNGEN

Im Übrigen gelten – falls eine Regelung weder durch diese allgemeinen Verpackungsbedingungen oder durch eine Individualabrede getroffen wurde – die gesetzlichen Bestimmungen.

GERICHTSSTAND

Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht ausschließlich zuständig; wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Auftraggeber auch an dem für ihn zuständigen Gericht zu verklagen.

Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.